

## **MB Energy – Positionspapier zur geplanten vorzeitigen Beendigung der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure (§ 118 Abs. 6 EnWG)**

### **1. Ausgangslage**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) beabsichtigt im Rahmen des AgNES-Verfahrens („Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom“), ihre Abweichungskompetenz nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 21, 21a EnWG zu nutzen, um § 118 Abs. 6 EnWG bereits zum **31.12.2026** vorzeitig zu beenden. Das reguläre Auslaufen der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure ist derzeit auf den **31.12.2028** datiert.

Konkret bedeutet dies:

- Elektrolyseure würden **nicht mehr** – wie bislang – bei Inbetriebnahme bis 31.12.2028 für **20 Jahre** von Netzentgelten befreit sein.
- Die Änderung erfolgt im Zuge einer Neuregelung der Netzentgelte für **elektrische Speicher**, insbesondere Batteriespeicher, und würde Elektrolyseure faktisch wie Speicher behandeln, ohne dass hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Gleichstellung vorgesehen ist, Details s.u.
- Zugleich wirft der beabsichtigte Ansatz Fragen hinsichtlich der Reichweite der Abweichungskompetenz der BNetzA nach § 29 EnWG auf.

### **2. Auswirkungen auf Elektrolyse-Projekte und Wasserstoffstrategie**

- Nach Berechnungen von en2x führt die vorzeitige Beendigung zu **Mehrkosten von ca. 1,7 €/kg H<sub>2</sub>**; andere Verbände erwarten noch höhere Zusatzkosten.
- Auf Basis der Kostenkalkulation unseres geplanten Elektrolyse-Projekts in Hamburg können wir diese Größenordnung **bestätigen**.
- Vor dem Hintergrund des hohen Strompreinsniveaus gestaltet sich die Erreichung einer wirtschaftlich tragfähigen Betriebsführung für Elektrolyseprojekte in Deutschland ohnehin anspruchsvoll. Ein Wegfall der Netzentgeltbefreiung würde das Risiko einer wirtschaftlichen Nichtrealisierung unseres Projekts deutlich erhöhen.
- Die anhaltenden Konflikte im Nahen Osten verdeutlichen die Notwendigkeit einer resilienten und unabhängigen Energieversorgung. Eine lokale Wasserstoffproduktion kann künftig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung einer resilienten Energieinfrastruktur in Deutschland leisten.
- Die konkreten Folgen für Elektrolyse-Projekte:
  - **Wirtschaftlichkeit** vieler inländischer Elektrolyseprojekte wäre nicht mehr gegeben.
  - **Inländische Produktion von grünem Wasserstoff** würde gegenüber Importen **massiv benachteiligt**.



- Der H<sub>2</sub>-Produktionshochlauf verzögert sich, da geplante FID's nicht getroffen werden.
- Die angestrebte **Versorgungssicherheit** und **Standortattraktivität** Deutschlands für PtX-/H<sub>2</sub>-Wertschöpfungsketten wäre gefährdet.
- Projekte, die sich bereits in einer **fortgeschrittenen Entwicklungsphase** befinden, haben sich auf die bestehende Rechtslage verlassen:
  - erheblicher **Zeit- und Kostenaufwand** (Planung, Genehmigungen, Netzanfragen, Lieferantenverträge etc.),
  - klare Zielsetzung, **bis Ende 2028 in Betrieb zu gehen**,
  - aber teilweise noch **keine finale Investitionsentscheidung (FID)** – u.a. gerade wegen regulatorischer Unsicherheiten.

Eine vorzeitige Beendigung der Regelung wäre daher **rechtspolitisch und industriepolitisch** problematisch und würde das Vertrauen von Investoren in die **Verlässlichkeit des deutschen Rechtsrahmens** nachhaltig beschädigen, sowie einen Eingriff in schutzwürdige Vertrauenspositionen darstellen, der nur unter strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen zulässig wäre (Art. 20 Abs. 3 GG).

Elektrolyseure unterscheiden sich strukturell von klassischen Stromspeichern (insb. Batterien) und leisten einen **eigenständigen systemdienlichen Beitrag**:

- **Sektorkopplung & Dekarbonisierung**: Elektrolyseure transformieren erneuerbaren Strom in grünen Wasserstoff und ermöglichen so die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Wärme.
- **Langfristige Energiespeicherung**: Wasserstoffinfrastruktur (Speicher, Pipelines) ermöglicht **langfristige und großvolumige Speicherung** – ein Beitrag, den Batterien in dieser Form nicht leisten können.
- **Industrie- und Standortpolitik**: Elektrolyseure sind zentral für den Aufbau einer **grünen Wasserstoffwirtschaft** in Deutschland und Europa und damit für Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Technologieführerschaft.

Eine pauschale Gleichbehandlung von Elektrolyseuren mit elektrischen Speichern bei den Netzentgelten wird dieser **systemdienlichen Rolle** nicht gerecht und wäre nur dann gerechtfertigt, wenn hierfür ein tragfähiger sachlicher Grund besteht, der derzeit nicht ersichtlich ist (Art. 3 Abs. 1 GG).

### 3. Forderungen von MB Energy

1. **Keine vorzeitige Beendigung des § 118 Abs. 6 EnWG für Elektrolyseure**
  - Der **Anwendungsbereich und die Frist bis 31.12.2028** müssen vollständig erhalten bleiben.
  - Elektrolyseure, die bis Ende 2028 in Betrieb gehen, müssen weiterhin für **20 Jahre** von Netzentgelten befreit bleiben.



## 2. Bestandsschutz über enge FID-Kriterien hinaus

- Bestandsschutz darf sich **nicht** nur auf bereits getätigte Investitionen oder Projekte mit finaler Investitionsentscheidung (FID) beschränken.
- Er muss auch Projekte umfassen, die:
  - sich in einer **fortgeschrittenen Entwicklungsphase** befinden,
  - bereits **erhebliche Planungs- und Entwicklungskosten** verursacht haben,
  - eine **Inbetriebnahme bis Ende 2028** anstreben.
- Nur so wird dem Vertrauensschutz und der Investitionsrealität von Projektentwicklern Rechnung getragen und ein unverhältnismäßiger Eingriff in bereits angelegte Investitionsentscheidungen vermieden.

## 3. Alternativvorschlag: individuelle Netzentgelte mit 90 % Befreiung

Für den Fall, dass die vollständige Netzentgeltbefreiung politisch nicht fortgeführt wird, schlagen wir vor:

- Für Elektrolyseure mit **Inbetriebnahme bis 31.12.2028**:
  - Einführung **individueller Netzentgelte**, analog zu Regelungen für **energieintensive Industrien** in Deutschland,
  - **90 % Befreiung** von Netzentgelten für einen Zeitraum von **20 Jahren**.
- Damit bliebe die Wirtschaftlichkeit der Projekte weitgehend gewahrt, ohne die Netzbetreiber vollständig von Einnahmen auszuschließen.

## 4. Schlussfolgerung

Die geplante vorzeitige Beendigung der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure konterkariert zentrale Ziele der deutschen und europäischen Wasserstoff- und Klimapolitik.

MB Energy appelliert an die Entscheidungsträger, **Planungssicherheit, Vertrauensschutz und Systemeffizienz** in Einklang zu bringen:

- **Keine Verkürzung** des Anwendungsbereichs von § 118 Abs. 6 EnWG für Elektrolyseure bzw. Einführung **individueller Netzentgelte mit 90% Befreiung** von Netzentgelten für einen Zeitraum von **20 Jahren**,
- **Bestandsschutz** auch für fortgeschrittene Projekte ohne FID,
- **Anerkennung des systemdienlichen Nutzens** von Elektrolyseuren und ggf. Einführung **individueller, stark reduzierter Netzentgelte**.